Patientenanwaltschaft

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft (WPPA)
1050 Wien, Ramperstorffergasse 67
01-587 12 04
post@wpa.wien.gv.at

Notariate und Rechtsanwaltskanzleien

Österreichische Notariatskammer
1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20
01-402 45 09-0
kammer@notar.or.at

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
1010 Wien, Wollzeile 1–3
01-535 12 75-0

Ihre Vertrauenärztin*ihr Vertrauensarzt kann Sie bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

Göttlicher Heiland Krankenhaus Wien

Barmherzige Schwestern Krankenhaus Wien

Herz-Jesu Krankenhaus Wien

St. Josef Krankenhaus Wien

Orthopädisches Spital Speising Wien

Erwachsenenschutzverein

VertretungsNetz Zentrale
1030 Wien, Ungargasse 66/2/3. OG
01-330 46 00
0676-83308-1188 (Telefonische Beratung)
verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

Über die Zentrale erfahren Sie auch die Zweigstellen der Bundesländer.

VertretungsNetz Standorte Wien

Für Wohnorte 10., 12., 23. Bezirk:
1100 Wien, Favoritenstraße 111/5. OG/Top 14
01-813 59 86-0
wien1.ev@vertretungsnetz.at
Für Wohnorte 14., 15., 16., 17. Bezirk:
1150 Wien, Pfeiffergasse 4/D/1. Stock
01-892 26 42
wien2.ev@vertretungsnetz.at
Für Wohnorte 1., 3., 4., 5., 6., 11. Bezirk:
1050 Wien, Ziegelofengasse 33/2/5
01-586 08 95
wien3.ev@vertretungsnetz.at
Für Wohnorte 2., 18., 19., 20. Bezirk:
1200 Wien, Forsthausgasse 16–20
01-216 60 11
wien4.ev@vertretungsnetz.at
Für Wohnorte 21., 22. Bezirk:
1220 Wien, Kagraner Platz 1/1. Stock/Top 17
01-535 16 11
wien5.ev@vertretungsnetz.at
Für Wohnorte 7., 8., 9., 13. Bezirk:
1150 Wien, Pfeiffergasse 4/D/2.Stock
01-905 26 44
wien6.ev@vertretungsnetz.at

Stand: März 2025

Mein Wille

Patientenverfügung und weitere Vorsorgemöglichkeiten

Gesundheit
kommt von Herzen.

Vinzenz Kliniken Wien

Selbst vorsorgen

Stellen Sie sich vor, Sie haben einen Schlaganfall, Autounfall oder Demenz. Sie können sich nicht mehr mitteilen. Wer vertritt Sie dann? Wie können Sie dafür vorsorgen?

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist ein Dokument. Darin beschreiben Sie, welche medizinischen Behandlungen Sie ablehnen. Die Patienten- verfügung kommt zur Anwendung, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können.

Es gibt zwei Formen:

- Die **verbindliche** Patientenverfügung hat strenge Formvorschriften. Zur Errichtung müssen Sie sich ärztlich und juristisch beraten lassen. Sie ist für Ihr Behandlungsteam verbindlich.
- Jede **andere** Patientenverfügung ist weniger formstreng. Sie dient Ihrem Behandlungsteam als Orientierungshilfe.

Bitte bringen Sie, wenn möglich, Ihre Patientenverfügung zu einer Behandlung im Krankenhaus mit und legen Sie diese vor!

Informationen für die Errichtung einer Patientenverfügung erhalten Sie bei der Patientenanwaltschaft.

Eine Vollsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung können Sie errichten bei Erwachsenenschutzvereinen, Notariaten oder Rechtsanwaltskanzleien.

Kontakte siehe Rückseite.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht legen Sie vertraglich fest, wer Sie wie vertritt. Ihre Vertretung spricht für Sie, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Mit einer gewählten Erwachsenenvertretung legen Sie vertraglich fest, wer Sie wie vertritt. Ihre Vertretung spricht für Sie, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht: Sie müssen bei der Errichtung nicht mehr voll entscheidungsfähig sein.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn Sie keine Vertretung bestimmt haben, kann Sie eine Person aus Ihrem Angehörigenkreis vertreten. Dazu muss sich diese als gesetzliche Erwachsenenvertretung registrieren lassen. Danach spricht diese Person für Sie, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Wenn keine der oben beschriebenen Vertretungsformen möglich ist, wird das Gericht verständigt. Das Gericht prüft, ob eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt werden muss. Das kann eine Person aus dem Angehörigenkreis oder eine fremde Person sein.

Häufige Fragen

Wann brauche ich eine Vertretung?
Nur wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können, brauchen Sie eine Vertretung.

Wann ist der richtige Zeitpunkt vorzusorgen?
Solange Sie entscheidungsfähig sind, können Sie selbst Ihre Vertretung bestimmen und auch eine Patientenverfügung erstellen. Es ist sinnvoll, dies frühzeitig zu tun.

Können mich meine Kinder ohne weiteres vertreten?
Für eine Vertretung benötigt eines Ihrer Kinder dafür eine offizielle Urkunde (Vorsorgevollmacht/Erwachsenenvertretung).

Kann ich auch verhindern, dass mich meine Kinder vertreten?
Ja, Sie können auch festlegen, wer Sie nicht vertreten soll.

Wo kann ich meine Vertretung regeln?
Beim Erwachsenenschutzverein, in einem Notariat oder in einer Rechtsanwaltskanzlei.

Wie viel kostet das ungefähr?
Das Gesetz sieht bei Erwachsenenschutzvereinen folgende Gebühren vor:

- Vorsorgevollmacht 95 EUR
- Gewählte Erwachsenenvertretung 60 EUR
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung 50 EUR
- bei Hausbesuchen zusätzlich 25 EUR

Notariate und Rechtsanwaltskanzleien verrechnen frei.

Ist eine Patientenverfügung notwendig, wenn ich eine Vertretung habe?
Nicht zwingend. Sie können aber in einer Patientenverfügung angeben, welche Behandlungen Sie grundsätzlich ablehnen. Dies hilft ihrer Vertretung, eine Entscheidung nach Ihren Wünschen zu treffen.